

Merkblatt

herausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg:

MOPEDFAHREN AB 15 JAHRE

Das Führerscheingesetz 1997 (FSG) bietet die Möglichkeit, dass Personen, die das **15. Lebensjahr vollendet** haben, einen Mopedausweis erhalten können.

Voraussetzungen laut Gesetz:

- Arbeitgeber oder Schule müssen bestätigen, dass für die Fahrt vom Wohnsitz zur Schule, Ausbildungsstätte, oder Schulbushaltestelle keine oder aufgrund des Fahrplanes unzumutbare öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen; **ein Gehweg über eine Strecke bis zwei Kilometer Luftlinie oder Gehzeit bis 30 Minuten vom Wohnsitz zum Schulort oder Schulbushaltestelle ist zumutbar**; ist der Gehweg oder die Gehzeit länger kann ein Ausweis ausgestellt werden; bei Nachmittagsunterricht und unzureichender Busverbindung kann auch ein Ausweis ausgestellt werden

kein Ausweis bei: kurzer Ferialpraxis, bei Fahrt zum privaten Sporttraining; zum Schulschluss; bei offensichtlich nicht richtigen Bestätigungen bzw. solange es Bedenken gibt

- Die Erziehungsberechtigten müssen eine Einwilligungserklärung vorlegen;
- Ausreichende theoretische Kenntnisse müssen nachgewiesen werden im Ausmaß von acht Unterrichtseinheiten (Absolvierung der Ausbildung und Prüfung bei z. B. Schulen, Fahrschulen, ÖAMTC, ARBÖ)

Die Möglichkeit des Mopedfahrens ab dem vollendetem 15. Lebensjahr wurde nur für jene Fälle geschaffen, in denen es ernsthafte Probleme bei der Erreichung einer Ausbildungsstätte,

Eine Bitte an die Erziehungsberechtigten; bedenken Sie:

Nach der Unfallstatistik sind Mopeds die gefährlichste Fahrzeugkategorie überhaupt.

Generell gilt auch, dass die Unfallgefahr umso größer ist, desto jünger der motorisierte Verkehrsteilnehmer ist.

Erziehungsberechtigte müssen sich daher der Verantwortung, die mit der Unterschrift der Zustimmungserklärung verbunden ist, bewusst sein und selbst kritisch prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, Ihrem Kind die in diesem Alter besonders hohe Gefahr der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr im Interesse einer Mobilitätsgewinnes zuzumuten.

Die Behörde hat nur darauf zu achten, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird; Überlegungen in der Sache selbst stehen ihr nicht zu.